

MAKLERVERTRAG

TUG

Zwischen dem Versicherungsmakler
(nachfolgend "Makler")

TUG Versicherungsmakler GmbH
Schulstraße 14
35216 Biedenkopf

Und
(nachfolgend "Auftraggeber")

1. Auftrag und Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber betraut den Makler und Unternehmen der STC Gruppe mit der Wahrnehmung seiner zukünftigen Versicherungsangelegenheiten.
2. Die Betreuung erstreckt sich auf die von dem Makler vermittelten Versicherungsverträge. Die Betreuung schließt nicht vom Makler vermittelte Versicherungsverträge vor und nach Unterzeichnung des Maklervertrages explizit aus. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass dieser Vertrag und die Beratungspflichten des Maklers nicht auf eine Verwaltung, Betreuung, Beratung, sowie die Unterstützung im Schadensfall bei den Versicherungsverträge erstreckt, die der Makler nicht selbst vermittelt oder nicht von ihm aktiv betreut werden.
3. Dem Makler obliegt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die Beschaffung des möglichen Versicherungsschutzes zur Deckung der Risiken des Auftraggebers.
4. Der Makler agiert als unabhängiger Versicherungsvermittler. Er ist weder direkt noch indirekt an einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften beteiligt und steht wirtschaftlich auf der Seite des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen und zu vertreten hat.
5. Das Maklermandat und die Maklervollmacht gelten auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger des Maklers.

2. Leistungen des Maklers

1. Entsprechend dem Umfang des erteilten Maklerauftrags erfasst und analysiert der Makler die persönliche und finanzielle Situation des Auftraggebers, ermittelt insoweit den Vorsorge-, Anlage- und Versicherungsbedarf, erstellt ein Lösungskonzept zur Optimierung der Finanz- und Versicherungssituation, erarbeitet entsprechende Angebote aus dem Produktangebot der mit ihm kooperierenden Produkthanbieter und vermittelt die jeweiligen Produkte.
2. Der Makler erbringt seine Beratung aufgrund einer eingeschränkten Versicherer- und Vertragsauswahl.
3. Die angebotenen Produkthanbieter werden Anhand von maklerinternen Faktoren (betriebswirtschaftliche Stärke, Erfahrungen in der Schadenregulierung usw.) vom Makler ausgewählt.
4. Ist eine Vermittlung von Versicherungsverträgen nicht möglich, weil diese Rechtsvorschriften entgegenstehen oder sie aus anderen rechtlichen Gründen nicht möglich ist, entfällt der Anspruch auf eine Beratungsleistung.
5. Der Makler unterstützt den Auftraggeber in den von ihm vermittelten und betreuten Versicherungssparten auch bei der Durchsetzung von möglichen Schäden.
6. Der Makler ist befugt, Abwicklungsplattformen und andere Dienstleistungsunternehmen nach eigenem Ermessen einzuschalten, um seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Dies betrifft explizit auch Unternehmen der STC-Gruppe, sowie kooperierende Partner. Er darf Untervollmachten erteilen. (Siehe Maklervollmacht Ziffer 6)

3. Vollmacht

Die Vertretungsbefugnisse des Maklers gegenüber den Versicherungsunternehmen ergeben sich aus der vom Auftraggeber erteilten Vollmacht. Die Vollmacht wird dem Makler in einer gesondertem Dokument erteilt, welche Anlage dieses Vertrags ist. Die Erteilung mehrerer Vollmachten (z.B. bei gleichzeitiger Bearbeitung mehrerer Verträge) ist zulässig.

4. Vergütung

1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erhält der Makler für die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit eine Courtage in üblicher und von der Prämie abhängiger Höhe. Die Courtage ist von den Versicherern als Teil seiner Erwerbs-, Abschluss- und Verwaltungskosten bereits bei der Prämienkalkulation berücksichtigt worden und wird mit der Prämie bezahlt. Weitere Kosten können jedoch entstehen, wenn z.B. ein höherer Aufwand bei der Risikoermittlung, der Vertragsbetreuung oder der Schadensbearbeitung (Großschäden) erforderlich ist oder Verträge auf Wunsch bei Versicherern eingedeckt und verwaltet werden, die keine Vergütung an den Makler zahlen- in jedem Fall bedarf es hierzu einer separaten Vereinbarung.
2. Eine Vereinbarung für höheren Aufwand und im Fall einer nicht durch Courtage gedeckten Tätigkeit kann zwischen den Vertragsparteien nach Umfang und Zweck in einer individuellen und gesonderten Honorarvereinbarung geschlossen werden.

5. Laufzeit, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt mit der Unterschrift des Auftraggebers und des Maklers. Er wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
2. Er kann vom Auftraggeber und vom Makler jederzeit ohne Einhaltung einer Frist, in Textform gekündigt werden.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber informiert den Makler über alle Umstände, die für die Bedarfsanalyse und die Vermittlungs-/Nachweistätigkeit vor und nach Vertragsabschluss von Belang sind. Risikoänderungen oder Änderungen seiner persönlichen und finanziellen Situation (Änderung des Wohn-/Geschäftsortes, des Einkommens, der Familiensituation, des Berufes, Auslandsaufenthalte usw.), sowie Veränderungen an Sachwerten (Erwerb von Eigentum) zeigt er wahrheitsgemäß und umgehend in Textform an. Der Auftraggeber stellt dem Makler alle relevanten Informationen für den Abschluss des Versicherungsvertrages umgehend und ohne zeitlichen Verzug zur Verfügung.
2. Soweit ein Versicherungsvertrag Obliegenheiten (Verhaltensnormen) für den Versicherungsnehmer vorsieht, ist der Auftraggeber für die Einhaltung dieser Obliegenheiten, die Umsetzung von Schutzempfehlungen und die Einhaltung gegenüber dem Versicherer bestehenden Fristen verantwortlich. Die Nichteinhaltung von Obliegenheiten, insbesondere die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Darstellung des Risikos und zur Zahlung der Prämie, die Nichtbeachtung von Schutzempfehlungen und die Versäumung von Fristen können zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.
3. Der Auftraggeber stellt die Zahlung von Erst- und Folgeprämien von Versicherungsprämien sicher. Etwaige Änderungen der Bankverbindung werden umgehend an den Makler mitgeteilt.
4. Unterlassene, unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben können Rechtsnachteile für den Auftraggeber nach sich ziehen, z. B. zum vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen oder, sofern der Versicherungsschutz in einem Darlehen vorausgesetzt wird, zum Rücktritt vom Kreditvertrag bzw. zur sofortigen Fälligkeitstellung des Darlehens berechtigen.

7. Haftung

1. Die Haftung des Maklers ist im Falle fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf 3.000.000 EUR (drei Millionen Euro) begrenzt. Mindestens bis zu dieser Summe hält der Makler eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Sollte in der Zukunft durch gesetzliche Anpassungen die Pflichtversicherung auf der Grundlage von § 34 d Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 9 der Versicherungsvermittlungsverordnung eine höhere Pflichtversicherungssumme mit sich bringen, gilt jeweils die höhere Summe. Der Makler verpflichtet sich für die Dauer seiner Tätigkeit die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung aufrecht zu erhalten.
2. Soweit im Einzelfall aus Sicht des Auftraggebers das Risiko eines höheren Schadens besteht, teilt der Auftraggeber dies dem Makler mit. Der Makler bemüht sich die gewünschte Erhöhung darzustellen. Die aus der Erhöhung resultierenden Kosten übernimmt der Auftraggeber.
3. Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Maklervertrag wegen fahrlässigen begangenen Pflichtverletzung verjähren nach einem Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben musste.

- Bei Schadenersatzansprüchen gegen den Makler die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, gelten keine Haftungsbeschränkungen oder verkürzte Verjährungsbestimmungen, sondern ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.
- Spätestens verjähren Ansprüche 3 Jahre nach Beendigung des Maklervertrages.
- Ansprüche des Auftraggebers sind nicht abtretbar.
- Ansprüche des Auftraggebers sind nicht aufrechenbar.

8. Datenschutz

Der Makler ist berechtigt die Daten des Auftraggebers, insbesondere seine Gesundheitsdaten, zu speichern und zu verwenden, soweit dies zur Vermittlung und Verwaltung der vom Mandanten gewünschten Versicherungen erforderlich ist. Im Übrigen ist der Makler bevollmächtigt den Mandanten zu vertreten und Erklärungen für ihn abzugeben und anzunehmen. Der Mandant hat dem Makler zu diesem Zwecke eine gesonderte Vollmacht erteilt und seine Einwilligung nach dem BDSG und der DSGVO in einer gesonderten Erklärung abgegeben. Die Einzelheiten der Vollmacht und der Einwilligung ergeben sich aus der jeweiligen gesonderten Dokument.

9. Schriftform, salvatorische Klausel, Gerichtsstand

- Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt bleiben. Die undurchführbare oder unwirksame Regelung soll durch eine solche zulässige Bestimmung ersetzt werden, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreicht. Entsprechendes soll für eine etwaige Vertragslücke gelten.
- Soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann handelt, wird Koblenz als Gerichtsstand vereinbart.

10. Kontaktaufnahme per Telefon oder elektronischer Post

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass zur Vereinfachung der Geschäftsabwicklung einschließlich des Angebots weiterer Maklerleistungen der Makler mich telefonisch, per Telefax oder elektronischer Post (E-Mail) kontaktiert.

11. Datenschutz und Verwendung von Daten

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass zur Vereinfachung der Geschäftsabwicklung einschließlich des Angebots weiterer Maklerleistungen, der Makler oder Unternehmen der STC Gruppe und deren Mitarbeiter, mich telefonisch, per Telefax oder elektronischer Post (E-Mail) oder digital kontaktiert.

Ich bestätige den Empfang und die erteilte Bestätigung, der Einwilligung zur Datenverarbeitung, Schweigepflichtentbindung, sowie Kontaktaufnahme/Werbung

12. Empfangsbestätigung, Ich bestätige erhalten zu haben:

- einer Ausfertigung dieses Vertrages
- der Kunden-Erstinformation gemäß § 15 VersVermV und § 12 FinVermV
- einer Ausfertigung der Vollmacht

Ort, Datum

Auftraggeber

Ort, Datum

Makler
3/4

Hiermit erteile/n ich/wir

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

TUG Versicherungsmakler GmbH, Schulstraße 14, 35216 Biedenkopf

- nachfolgend „Makler“ genannt -

nachstehende Vollmacht:

1. Der Makler ist bevollmächtigt, den Auftraggeber gegenüber Versicherern und sofern notwendig Vereinen (U-Kassen, Vereine für etwaige Versicherungssonderkonzepte) rechtsgeschäftlich zu vertreten. Diese betrifft insbesondere Willenserklärungen in seinem Namen abzugeben und die Kommunikation mit der Abgabe der jeweiligen Willenserklärung entgegenzunehmen. Der Makler ist bevollmächtigt sämtliche mit Versicherungsverträgen relevante Daten wie Vertragsstand, Schadens- und Leistungshistorie von Versicherern und anderen Abwicklungspartnern einzuholen und entgegenzunehmen.
2. Die Vollmacht erstreckt sich auch darauf, Versicherungsverträge abzuschließen, zu kündigen oder zu ändern, sowie diese aktiv in die Betreuung aufzunehmen. Die Vollmacht umfasst unter anderem und darüber hinaus
 - die Einleitung von Beschwerden bei dem BaFin oder einer Ombudsstelle
 - die Erteilung und den Widerruf von Einverständniserklärungen zur Einholung von Bonitätsauskünften, sowie die Aufforderung von Selbstauskünften
 - die Erteilung und Widerruf von SEPA-Lastschriftmandaten
 - die Erteilung und Widerruf zur Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten, von Schweigepflichtentbindungen, sowie das Auskunftsbegehren nach gespeicherten und verwendeten Daten
3. Die Vollmacht zur Kündigung gilt auch für Kranken-, Lebens- und Rentenversicherungen, sowie Sparplänen, Unterstützungskassen oder damit verbundene Mitgliedschaften in Vereinen und ähnlichem. Eine Vertragskündigung erfolgt im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Makler nur nach Rücksprache.
4. Die Maklervollmacht umfasst insbesondere die Vollmacht zur Beendigung bestehender Maklerverträge oder –aufträge und die Berechtigung zur Anforderung und Entgegennahme aller Geschäftsunterlagen nach § 667 BGB für den Mandanten des Vorvermittlers/Betreuer.
5. Der Makler ist auch bevollmächtigt, Vertragsbestimmungen, Allgemeine Versicherungsbedingungen und ergänzende Informationen des Versicherers für den Auftraggeber entgegenzunehmen, die der Versicherer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (§ 7 Abs. 1, 2 VVG) dem Auftraggeber (Versicherungsnehmer) rechtzeitig vor dessen Vertragserklärung auszuhändigen verpflichtet ist.
6. Der Makler ist bevollmächtigt, Untervollmachten zu erteilen und/oder diese zu widerrufen.
7. Der Makler ist zur Erfüllung der ihm nach dem Maklervertrag übertragenen Aufgaben Kooperationsmakler, Abwicklungsplattformen, Makler-Genossenschaften, Maklerpools oder Dienstleistungsunternehmen, sowie generelle Dienstleistungen bei Unternehmen der STC Gruppe einzuschalten.

Es entspricht dem Wunsch des Auftraggebers, dass der dem Vertragsschluss folgende Geschäftsverkehr zwischen ihm und dem Versicherer, insbesondere die Korrespondenz, in der Weise abgewickelt wird, dass der Versicherer, dem Makler das Original von allen Schriftstücken zusendet

1. Der Makler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Es ist ihm gestattet in Vertretung beider Parteien einen Versicherungsvertrag über eine vorläufige Deckung abzuschließen, sofern er hierzu vom Versicherer berechtigt ist.
2. Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet und kann vom Auftraggeber und vom Makler jederzeit widerrufen werden.
3. Der Widerruf bedarf der Textform und wird mit Zustellung wirksam.

Ort, Datum

Auftraggeber